

## Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Stummvoll, Dipl.-Ing. Prinzhorn  
und Kollegen**

**zur Regierungsvorlage des Steuerreformgesetzes 2005 (451 der Beilagen)**

Der Finanzausschuss wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (451 der Beilagen) eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Biersteuergesetz 1995, das Finanzstrafgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Finanzausgleichsgesetz 2001 geändert werden und ein Pauschalabgabegesetz eingeführt wird (Steuerreformgesetz 2005 – StReformG 2005), wird wie folgt geändert:

*1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:*

**„Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Biersteuergesetz 1995, das Finanzstrafgesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden (Steuerreformgesetz 2005 – StReformG 2005)“**

*2. Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:*

*a) Die Z 2 lautet:*

*„In § 2 wird als Abs. 8 angefügt:*

*„(8) Soweit im Einkommen oder bei Berechnung der Steuer ausländische Einkünfte zu berücksichtigen sind, gilt Folgendes:*

- 1. Für die Ermittlung der ausländischen Einkünfte sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes maßgebend.*
- 2. Der Gewinn ist nach der Gewinnermittlungsart zu ermitteln, die sich ergäbe, wenn der Betrieb im Inland gelegen wäre. Wird der Gewinn des Betriebes im Ausland nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, ist dies auch für das Inland maßgebend. Die Gewinnermittlung für eine Betriebsstätte richtet sich nach der für den gesamten Betrieb maßgebenden Gewinnermittlung.*
- 3. Im Ausland nicht berücksichtigte Verluste sind bei der Ermittlung des Einkommens anzusetzen. Danach angesetzte ausländische Verluste erhöhen in jenem Kalenderjahr ganz oder teilweise den Gesamtbetrag der Einkünfte, in dem sie im Ausland ganz oder teilweise berücksichtigt werden oder berücksichtigt werden könnten.““*

*b) Nach der Z 7 wird folgende Z 7a eingefügt:*

*„7a. In § 17 Abs. 4 lautet der letzte Satz:*

*„Solche Durchschnittssätze sind nur für Fälle aufzustellen, in denen weder eine Buchführungspflicht besteht noch ordnungsmäßige Bücher geführt werden, die eine Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich ermöglichen.““*

*c) Im Art. 1 Z 22 lautet § 84 Abs. 1 Z 3 lit. b:*

- „b) bei Eröffnung eines Konkurses über das Vermögen des Arbeitgebers. In diesem Fall ist ein Lohnzettel bis zum Tag der Konkurseröffnung, im Falle eines Anschlusskonkurses bis zum Tag der Ausgleichseröffnung auszustellen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung für diesen*

Lohnzettel zusätzliche Daten, die für die Ermittlung der Ansprüche nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz erforderlich sind, festzulegen. Der Lohnzettel ist vom Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81) oder dem sachlich und örtlich zuständigen Krankenversicherungsträger (§ 23 Abs. 1 ASVG) den Geschäftsstellen der IAF-Service GmbH gemäß § 5 Abs. 1 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 324/1977, elektronisch zur Verfügung zu stellen.“

d) *Im Art. 1 Z 28 lautet § 124b Z 104:*

„104. § 84 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 ist erstmalig auf Lohnzettel für das Kalenderjahr 2005 anzuwenden. Die Verpflichtung des Masseverwalters zur Ausstellung von Lohnzetteln für das Kalenderjahr 2005 gemäß § 84 Abs. 1 Z 3 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 gilt nur in jenen Fällen, in denen der Konkurs oder im Falle eines Anschlusskonkurses die vorangegangene Eröffnung des Ausgleichsverfahrens nach dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Kalendertag erfolgt ist; wurde eine Verordnung gemäß dieser Gesetzesstelle erlassen, ist der auf die Kundmachung dieser Verordnung folgende Kalendertag maßgeblich.“

3. *Art. 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:*

a) *Z 1 lit. a lautet:*

„a) *In Abs. 2 lautet der letzte Satz:*

„Anzuwenden sind § 2 Abs. 2a des Einkommensteuergesetzes 1988 auf Einkünfte aus einer Beteiligung, wenn das Erzielen steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht, sowie § 2 Abs. 2b und § 2 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes 1988.““

b) *In der Z 3 lautet in § 9 Abs. 3 der letzte Teilstrich:*

„- Beteiligungsgemeinschaften (als Personengesellschaft, Beteiligungssyndikat oder im Wege gemeinsamer Kontrolle), wenn sie ausschließlich aus den in den Vorpunkten genannten Steuerpflichtigen gebildet werden, nach Maßgabe des Abs. 4. Als Beteiligungsgemeinschaft gelten jedenfalls Personen, die die Beteiligungskörperschaft gemeinsam im Sinne des Art. 3 der Fusionskontrollverordnung, (EWG) Nr. 139/2004 in der jeweils geltenden Fassung, kontrollieren oder an der gemeinsamen Kontrolle mitwirken.“

c) *In der Z 3 lautet in § 9 der Abs. 8:*

„(8) Die Gruppenbesteuerung erstreckt sich auf den Gruppenträger und die Gruppenmitglieder, die in einem schriftlichen Gruppenantrag genannt sind. Dabei gilt Folgendes:

- Der Gruppenantrag ist von den gesetzlichen Vertretern des Gruppenträgers und aller einzubeziehenden inländischen Körperschaften zu unterfertigen.
- Der Gruppenantrag muss nachweislich vor dem Ablauf jenes Wirtschaftsjahres jeder einzubeziehenden inländischen Körperschaft unterfertigt werden, für das die Zurechnung des steuerlich maßgebenden Ergebnisses erstmalig wirksam sein soll.
- Im Gruppenantrag ist zu erklären, dass zwischen den finanziell verbundenen inländischen Körperschaften jeweils eine Regelung über den Steuerausgleich vereinbart worden ist.
- Im Gruppenantrag sind die Verhältnisse sowie die Wirtschaftsjahre aller einzubeziehenden Körperschaften anzugeben.
- Der Gruppenantrag ist vom Gruppenträger, bei Vorliegen einer Beteiligungsgemeinschaft vom Hauptbeteiligten oder im Zweifel von einem von dieser bestimmten Mitbeteiligten bei dem für den Antragsteller für die Erhebung der Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt innerhalb eines Kalendermonats nach der Unterfertigung des letzten gesetzlichen Vertreters zu stellen. Alle übrigen einzubeziehenden inländischen Körperschaften haben dem jeweils für jede Körperschaft zuständigen Finanzamt die Tatsache einer Antragstellung anzuzeigen.
- Das für die Erhebung der Körperschaftsteuer des Antragstellers zuständige Finanzamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen für das Bestehen der Unternehmensgruppe gegenüber allen den Antrag unterfertigten Körperschaften bescheidmäßig festzustellen.“

d) *In der Z 5 lautet die lit. b:*

„b) *In Abs. 3 wird folgende Z 3 angefügt:*

„3. Im Falle von Einlagen in mittelbar verbundene Körperschaften darf bei den Zwischenkörperschaften insoweit der niedrigere Teilwert nicht angesetzt werden, es sei denn, ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Einlagen und Ansatz des niedrigeren Teilwertes ist nachweislich nicht gegeben. Dasselbe gilt auch für unmittelbare Einlagen in Zwischenkörperschaften mit nachfolgender mittelbarer oder unmittelbarer Durchleitung an die Zielkörperschaft. Verluste bei einer Zwischenkörperschaft anlässlich

der Veräußerung oder des sonstigen Ausscheidens der Beteiligung sind im Ausmaß der nicht abschreibbaren Einlagen nicht abzugsfähig.““

4. Art. 4 (Änderung des Schaumweinsteuergesetzes 1995) wird wie folgt geändert:

In der Z 4 (§ 48d) werden das Datum „1. Jänner 2005“ durch das Datum „1. April 2005“ und das Datum „31. Dezember 2004“ durch das Datum „31. März 2005“ ersetzt.

5. Art. 7 (Änderung der Bundesabgabenordnung) wird wie folgt geändert:

In der Z 2 lautet die lit. a):

„a) Abs. 1 lautet:

„(1) Werden innerhalb der Verjährungsfrist eine oder mehrere nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen (§ 77) von der Abgabenbehörde unternommen, verlängert sich die Verjährungsfrist um ein Jahr. Wird eine solche Amtshandlung in einem Verlängerungsjahr unternommen, so endet die Verjährungsfrist erst mit Ablauf des folgenden Jahres.““

6. Art. 8 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2001) entfällt;

7. Art. 9 (Pauschalabgabegesetz) entfällt;

## **Begründung**

### **Zu Z 1, 6 und 7 betreffend Überschrift, Art. 8 und 9 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2001; Pauschalabgabegesetz):**

Anpassung des Gesetzestitel auf Grund der Streichung der Art 8 und 9.

### **Zu Z 2 betreffend Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):**

#### **Zu Z 2 lit. a (Art. 1 Z 2 - § 2 Abs. 8 EStG 1988):**

Der neu geschaffene Abs. 8 soll umfassend darstellen, wie im Ausland erzielte Einkünfte für Zwecke der inländischen Besteuerung zu ermitteln sind. Die Regelung betrifft die Berücksichtigung ausländischer Einkünfte für Zwecke der Einkommensermittlung als auch für Zwecke der Steuerberechnung (positiver Progressionsvorbehalt).

Die Z 1 und Z 3 gelten sowohl für die betrieblichen als auch für die außerbetrieblichen Einkünfte.

Die Z 2 trifft spezielle Aussagen für die betriebliche Einkunftsermittlung und zwar in Zusammenhang mit der Gewinnermittlungsart:

- Liegt (nur) ein ausländischer Betrieb des unbeschränkt Steuerpflichtigen vor, ist für Zwecke der österreichischen Gewinnermittlung (Umrechnung) der Gewinn immer nach jener Gewinnermittlungsart zu ermitteln, die sich vergleichsweise bei einem im Inland gelegenen Betrieb ergeben würde. Wird der ausländische Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, ist dieses unter Berücksichtigung der im Inland maßgebenden Gewinnermittlungsmethode auch im Inland maßgebend.
- Liegen ausländische und inländische Betriebsstätten des Betriebes eines unbeschränkt Steuerpflichtigen vor, ist nach dem Grundsatz der einheitlichen Gewinnermittlung zunächst zu prüfen, ob nach den Gesamtdaten eine Bilanzierungspflicht besteht, die für die Gewinnermittlung der Betriebsstätten maßgebend ist. Stimmen die Wirtschaftsjahre der inländischen und der ausländischen Betriebsstätte nicht überein, prägt das Wirtschaftsjahr der inländischen Betriebsstätte auch die ausländische Betriebsstätte.
- Anteile eines unbeschränkt Steuerpflichtigen an einer ausländischen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) sind als ausländische Betriebe bzw. bei Zugehörigkeit des Anteils zum einem inländischen Betrieb als ausländische Betriebsstätten zu behandeln.

Die Z 3 entspricht dem in der Regierungsvorlage vorgesehenen § 2 Abs. 2 lit. c EStG 1988.

#### **Zu Z 2 lit. b (Art. 1 Z 7a - § 17 Abs. 4 EStG 1988):**

Die Änderung dient der Klarstellung, dass eine Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen ausschließlich für Einnahmen-/Ausgabenrechner zulässig ist.

#### **Zu Z 2 lit. c und d (Art. 1 Z 22 und Z 28 - § 84 und § 124b Z 104 EStG 1988):**

Gegenüber der Regierungsvorlage ergibt sich folgender Änderungsbedarf:

Die vom Masseverwalter erstellten Lohnzettel sollen durch das Finanzamt bzw. die Gebietskrankenkasse nicht an den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds weitergeleitet werden, sondern den Geschäftsstellen der IAF-Service GmbH gemäß § 5 Abs. 1 IESG, elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Die Erlassung der Verordnung über die Aufnahme zusätzlicher Daten zum „normalen“ Lohnzettel soll im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Finanzen und dem für die „Insolvenz-Entgeltsicherung“ primär zuständigen Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erfolgen, um zu gewährleisten, dass die für die Vollziehung durch die Geschäftsstellen der IAF-Service GmbH maßgeblichen Gesichtspunkte ausreichend berücksichtigt werden.

Die Verordnung soll die Aufnahme der in der Praxis zur Beurteilung des Anspruchs auf Insolvenz-Ausfallgeld benötigten Daten wie Lösungsgrund und Angabe der einzelnen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, dem Grunde und der Höhe nach, in den Lohnzettel verpflichtend festlegen.

Zur Vermeidung von Auslegungsproblemen soll klar gestellt werden, dass die Verpflichtung zur Ausstellung eines Lohnzettels durch einen Masseverwalter im Jahr 2005 nur besteht, wenn die Konkursöffnung (bei einem Anschlusskonkurs die vorangegangene Eröffnung des Ausgleichsverfahrens) nach der Kundmachung des Steuerreformgesetzes 2005 oder einer den Inhalt des Lohnzettels regelnden Verordnung erfolgt ist.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll den Erfordernissen der Praxis besser Rechnung getragen werden. Die Ausstellung des Lohnzettels zum Stichtag der Konkursöffnung soll überdies eine möglichst genaue Anmeldung der Abgabennachforderung im Konkursverfahren gewährleisten und damit der Erhöhung der Rechtsicherheit aller am Verfahren Beteiligten dienen.

### **Zu Z 3 betreffend Art. 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988):**

#### **Zu Z 3 lit. a (Art. 2 Z 1 lit. a - § 7 Abs. 2 KStG 1988):**

Die Änderung trägt der Einfügung des Abs. 8 in § 2 EStG 1988 Rechnung.

**Zu Z 3 lit. b (Art. 2 Z 3 - § 9 Abs. 3 KStG 1988):**

Die Änderung stellt klar, dass die Erfordernisse der EG-Fusionskontrollverordnung bloß ergänzend zu verstehen sind, die Gründung von Personengesellschaften oder Beteiligungssyndikaten hingegen davon unabhängig und eigenständig zu beurteilen sind.

Zusätzlich wird Zitierung der EG-Fusionskontrollverordnung aktualisiert.

**Zu Z 3 lit. c (Art. 2 Z 3 - § 9 Abs. 8 KStG 1988):**

Ausländische präsuntive Gruppenmitglieder sind im schriftlichen Gruppenantrag zwar zu nennen; da sich aber für ausländische Gruppenmitglieder aus der Einbeziehung in die Unternehmensgruppe keine steuerlichen Änderungen und Auswirkungen ergeben, sollen die gesetzlichen Vertreter der ausländischen Gruppenmitglieder den Gruppenantrag nicht unterfertigen müssen. Damit werden allfällige Verluste der ausländischen Mitglieder unabhängig davon, wann deren Wirtschaftsjahr endet, in jenem Jahr der beteiligten Körperschaft bzw. dem Gruppenträger zuzurechnen sein, in dem die Unternehmensgruppe wirksam wird. Im übrigen bedarf es mit ausländischen Gruppenmitgliedern keiner Vereinbarung über einen Steuerausgleich.

**Zu Z 3 lit. d (Art. 2 Z 5 lit. b - § 12 Abs. 3 Z 3 KStG 1988):**

Mit dem Ausschluss einer steuerwirksamen Teilwertabschreibung bei direkten oder jeweils weitergegebenen Einlagen in mittelbar verbundene Körperschaften (zB Großmutterzuschüsse) bei den Zwischenkörperschaften soll neben der Verhinderung einer Mehrfachverlustverwertung klargestellt werden, dass eine steuerunwirksame Teilwertabschreibung auch nicht den steuerlich relevanten Buchwert mindert. Damit kommt es bei einer nachfolgenden Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 EStG 1988 zu keinem steuerwirksamen Veräußerungstatbestand.

Der an sich zeitlich unbegrenzte Ausschluss einer steuerwirksamen Teilwertabschreibung soll dann nicht gegeben sein, wenn ein Zusammenhang zwischen der Einlagenleistung und der nachfolgenden Teilwertabschreibung nachweislich nicht besteht. Erhält zB eine Enkelgesellschaft von der mittelbar zu 100% beteiligten Großmuttergesellschaft einen Investitionszuschuss und kommt es drei Jahre später bei der Enkelgesellschaft auf Grund einer Änderung der Marktverhältnisse zu einem nachhaltigen Wertverlust, der bei der Zwischenkörperschaft und uU auch bei der Großmuttergesellschaft den Ansatz des niedrigeren beizulegenden Wertes der jeweiligen Beteiligung rechtfertigt, kann auch die Zwischengesellschaft die Teilwertabschreibung gem. § 12 Abs. 3 Z 2 KStG 1988 steuerwirksam geltend machen.

Gleiches soll bei einer nachfolgenden Veräußerung durch die Zwischenkörperschaft oder einem sonstigen Ausscheiden der Beteiligung gelten: Wird nicht nachgewiesen, dass zwischen dem Veräußerungsverlust und der Einlage kein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, ist der sich aus der Gegenüberstellung des niederen Veräußerungspreises und des höheren Buchwertes der Beteiligung entstehende Verlust insoweit steuerneutral, als er auf die aktivierte Einlage zu beziehen ist.

**Zu Z 4 betreffend Art. 4 (Änderung des Schaumweinsteuergesetzes 1995):**

Da die Hauptkonsumationszeit für Schaumwein zwischen Weihnachten und Faschingsende ist, wäre eine Steuersatzänderung innerhalb dieses Zeitraumes für die Wirtschaft mit einem außerordentlichen Verwaltungsaufwand verbunden. Die Steuersatzänderung wird daher auf den 1. April 2005 verschoben.

**Zu Z 5 betreffend Art. 7 (Änderung der Bundesabgabenordnung):****Zu Z 5 (Art. 7 Z 2 lit. a - § 209 Abs. 1 BAO):**

Dem früheren Eintritt von Rechtsfrieden dient die Änderung des bisherigen § 209 Abs. 1 BAO (Unterbrechung der Verjährung). Nach dem derzeitigen zweiten Satz dieser Bestimmung beginnt die Verjährungsfrist mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung eingetreten ist, neu zu laufen.

Nunmehr führen Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruches (somit Unterbrechungshandlungen im Sinn des derzeitigen § 209 Abs. 1 BAO) innerhalb der fünfjährigen Bemessungsverjährungsfrist zu einer Verlängerung um ein Jahr. Zu einer weiteren Verlängerung um ein Jahr kommt es immer dann, wenn Unterbrechungshandlungen im Verlängerungsjahr erfolgen. Solche Amtshandlungen sind beispielsweise Ermittlungshandlungen (zB Außenprüfungen) und die Erlassung von Abgabenbescheiden.